

## **Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Walting zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Holzplatz Rapperszell**

### Rechtsgrundlage:

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, beizufügen.

### Verfahrensablauf:

- Aufstellungsbeschluss	23.05.2017
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	12.09.2017 – 13.10.2017
- Frühzeitige Beteiligung und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	05.09.2017 – 13.10.2017
- Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	04.06.2018 – 05.07.2018
- Förmliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	04.06.2018 – 05.07.2018
Feststellungsbeschluss	31.07.2018

### 1. Ausgangslage, Anlass der Planung

Der derzeit bestehende Holzlagerplatz auf Fl.Nr. 76/9 und 76 der Gemarkung Rapperszell kann aus naturschutz-, immissionsschutz- und baurechtlichen Gründen nicht länger betrieben werden. Deshalb soll auf den Grundstücken Fl.Nr. 76/12 (Teilfläche), 397/2 (Teilfläche) und 396/8 der Gemarkung Rapperszell ein neuer Holzlagerplatz ausgewiesen werden, der sowohl rechtlich als auch praktisch den Anforderungen der modernen Holzlagerplatznutzung entspricht.

### 2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden

2.1 Bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting für den Ortsteil Rapperszell, Holzlagerplatz, wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Gemeinsam mit den eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ermöglichen die eingeholten Informationen eine weitgehend abschließende Bewertung. Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass sich bei keinem Schutzgut erhebliche Auswirkungen ergeben werden.

## 2.2 Die Art und Weise der Berücksichtigung, der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wird nachfolgend dargestellt:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB.

Die meisten der beteiligten Fachstellen hatten keine Einwände zur Errichtung des Holzlagerplatzes.

Der Planungsverband der Region Ingolstadt weist darauf hin, dass die betroffene Fläche im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP 10 B I 8.3. Z) liegt und eine besondere Bedeutung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zukommt. Aufgrund der randlichen Lage ist eine wesentliche Beeinträchtigung aber nicht zu befürchten, so dass negative Auswirkungen auf die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht zu erwarten sind.

Es sollen allerdings Eingrünungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen, diese im Bauantrag zu berücksichtigen.

Die Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanung, weist auf die gleichen naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte hin, so dass diese bereits mit der geplanten Eingrünung im Bauantrag Berücksichtigung fanden.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gibt ebenfalls keine Bedenken zur Maßnahme. Auch hier wurde lediglich auf das Ausgleichskonzept im Bauantragsverfahren verwiesen.

Die sonstigen im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange hatten keine Stellungnahme abgegeben bzw. zu umweltrechtlichen Belangen keine Aussage abgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein, welche neue Erkenntnisse beinhalten.

### Wirksamkeit und Rechtskraft:

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen mit Beschluss vom 31.07.2018 durch den Gemeinderat festgestellt. Die Genehmigung durch das Landratsamt erfolgte mit Bescheid vom 15.10.2018.

Eichstätt, 19.10.2018

Roland Schermer  
Erster Bürgermeister